

lich. Er wartete in der Georgenkirche auf und fand die Zustimmung seiner neuen Herren. Ein vorläufiger Dienstvertrag (er ist wohl auch der endgültige geblieben), wurde abgeschlossen:

Demnach E. E. Wohl. Rath alhier nach absterben Christoph Schmidts, gewesenen Hausmans alhier Seel., bedacht gewesen, wie die durch ihn erledigte Stelle wiederumb besetzt werden möchte, vndt zu dem ende Hn. Johann Ambrosium Bachen von Erffurt beschreiben lassen, der auch heute dato nach der Predig in der Musie eine Probe erwiesen vndt sich dergestalt bezeuget, daß E. E. Wohlw. Rath mit ihm wohl zufrieden seyn können; Als hat auch derselbe hierauf mit gedachtem H. Bachen folgenden contract beliebt vndt geschlossen, daß nehmlichen er H. Bach solche vacirende Dienstleistung antreten, vndt des nächsten seinen Anzug nehmen soll vndt will.

Bey solchen Dienstleistungen nun soll er sich in allem gebürendt erweisen vndt nebenst vieren Personen seine aufwartungen verrichten, welche hierinnen bestehen, daß er jeden Tag 2. mahl aufm Rathauß, als mittags ümb 10 uhr, des abends aber ümb 5 uhr abblasen, vndt solches, wie vor diesem, also auch ferner in gewöhnlicher observanz erhalte.

Beym Gottes Dienst hat er alle Festtage vndt Sontage vor vndt nach der Predig, vor vndt nachmittage bey dem Gottes Dienst nach anordnung des Herrn Cantoris aufzuwarten.

Dargegen hat er an besoldung jährlich zu empfhahen:

1. 5 fl. — 8 Pf. Mwg. Kleidergeld von alters geordnet.
2. 11 fl. von der vhr zu ziehen, worbey zu merken, daß der Thörner gleich soviel jährlich bekomme.
3. hat er den Covent¹⁾ im brauhause wie der vorige, auch zu gewarten.
4. Seyndt ihm auf obige Posten 24 fl. Markwg. aus E. E. Rath's intraten jährlichen zu erheben, zugelegt.
5. bleiben ihm diejenigen 4. fl. Mwg. so der vorige an Weihfasten gehabt, billich.
6. hat er gleich dem vorigen seinen Hausstrunck zubrauen.
7. verspricht ihm E. E. Rath auf 3. Jahr lang freye Wohnung zu verschaffen, nach welcher Zeit aber er sich selbst umb dieselbe zubewerben, vndt Kosten deshalben aufzuwenden hat.
8. Sollen die bierfiedler künfftig dergestalt an ihn gewiesen seyn, daß er, H. Bach, da dieselben bey begebenheiten vieler Hochzeiten aufwarten sollten, den gewöhnlichen Lohn, sie, die bierfiedler, aber das trindgeld davon haben sollen, maßen ihm, H. Bachen, E. E. wohlw. Rath hierüber billichen schuß zuleisten, vndt es ins künfftig anders nit halten zulassen, zugesagt.

¹⁾ Ein geringes Bier, aus zweitem Aufguß gewonnen. Zur Währungsbezeichnung: 1 fl. = 1 Gulden = 20 g. (Groschen); 1 g = 12 Pfg. 1653 kostet 1 Pfund Ochsenfleisch 19—20 Pfg. 2 Pfund 16 Lot Brot = 1 g. 1691 kostet 1 Paar lange Stiefel = 1 fl. 15 g. 1 Paar Sohlen 12 g. 1 Kanne einfach Bier 9 Pfennig.